

E012400

04. Feb. 2025

LANDESHAUPTSTADT



26.04.2025 - 25

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

*hu* 4.2

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Smart City, Europa  
und Ordnung

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

Stadträtin Maral Koohestanian

an die Fraktion BLW/ULW/Wardak

3. Februar 2025

Anfrage der BLW/ULW/BIG Fraktion vom 19. Dezember 2024 Nr. 225/2024 nach § 45  
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
(SV-Nr. 24-V-31-0009)

**Anfrage:**

*Amt des Oberbürgermeisters durch Wahl neu zu besetzen.*

*Am 23. Februar 2025 soll die Bundestagswahl stattfinden. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) favorisiert die Zusammenlegung auch von Oberbürgermeisterwahlen mit anderen Wahlen, insbesondere um Steuergeld zu sparen und um, was politisch erwünscht ist, die Wahlbeteiligung bei diesen kommunalen Wahlen zu steigern.*

*Die Stadt Aßlar etwa hat die nahende Bürgermeisterwahl kurzfristig auf die Bundestagswahlen am 23. Februar 2025 verlegt, um diese Ziele zu erreichen.*

*In Wiesbaden würden nach der gegenwärtigen Planung innerhalb von fünf Wochen drei Wahlen erfolgen, eine davon am 30. März 2025, dem Tag der Zeitumstellung zur Sommerzeit. Das hätte überdies ein um eine Stunde „früheres Aufstehen“ an einem Sonntag auch für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Folge.*

*Vor diesem Hintergrund wird der Magistrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Wann genau endet die Amtszeit in 2025 des aktuellen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden und in welchem Zeitraum müsste die Neuwahl i.S.d. § 42 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 HGO erfolgen bzw. in welchem Zeitraum müsste die Neuwahl unter Berücksichtigung der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 i.S.d. § 42 Abs. 3 S. 2 HGO erfolgen?*
- 2. Sollte das anzuwendende Landesrecht eine Zusammenlegung von Bundestags- und Oberbürgermeisterwahl ermöglichen: Hat der Magistrat diese kosten- und ressourcensparende Möglichkeit erwogen, auch um die politisch erwünschte Wahlbeteiligung bei der Oberbürgermeisterwahl zu steigern?*
- 3. Sollte eine Zusammenlegung nicht erwogen worden sein: Was war der Grund dafür?*
- 4. Sollte eine Zusammenlegung zwar erwogen worden sein, aber intern abgelehnt worden sein: Was waren die tragenden Gründe dafür?*

5. *Wie hoch sind die Mehrausgaben, wenn die Stadt Wiesbaden auf eine Zusammenlegung von Bundestags- und Oberbürgermeisterwahlen verzichtet? Es wird darum gebeten, die einzelnen Kostenpunkte detailliert aufzulisten.*
  6. *Wie hoch sind die weiteren nicht in Geldeinheiten fassbaren Ressourcen, etwa Urlaubssperren für städtische Mitarbeiter, sollten die Bundestags- und die Oberbürgermeisterwahlen an getrennten Terminen abgehalten werden?*
  7. *Sollte eine Zusammenlegung zwar erwogen, aber intern abgelehnt worden sein: Hat der Magistrat die sich aus einer Zusammenlegung ergebenden Vorteile mit den Nachteilen abgewogen oder sieht er sich anders als andere Kommunen ohnehin nicht in der Lage, eine Zusammenlegung zu organisieren?*
- 

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

1. Die Amtszeit des aktuellen Oberbürgermeisters endet am 1. Juli 2025. Die Wahl der neuen Oberbürgermeisterin/des neuen Oberbürgermeisters hat frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Da der Termin der Bundestagswahl innerhalb dieses Zeitraums liegt, ist § 42 Abs. 3 S. 2 HGO unerheblich.
2. Maßgeblich für eine mögliche Zusammenlegung von Wahlterminen ist das Kommunalrecht. Ist die Benennung des Wahltermins noch nicht erfolgt, bedarf es für eine Zusammenlegung von Wahlen einer qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung (§ 42 S. 3 KWG).  
Eine Zusammenlegung von Wahlterminen nach der Festlegung des Wahltags sieht § 42 KWG nicht vor. Das ergaben unabhängige Prüfungen von Landeswahlleitung, Rechtsamt und Wahlamt.  
Die Zusammenlegung von Wahltagen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar verstößt gegen geltendes Recht und müsste von Bürgermeister bzw. der Kommunalwahlaufsicht beanstandet werden (§ 63 HGO).
3. Siehe 2.
4. Siehe 2.
5. Eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten ist aus Zeitgründen aktuell leider nicht möglich. Auf Basis der letzten Bundestags- und OB-Wahl lässt sich überschlagen, dass rund 95.000 Euro Erfrischungsgeld für Wahlhelfer, rund 31.000 Euro Porto beim Versand der Wahlbenachrichtigungen und rund 36.000 Euro Porto beim Versand der Briefwahlunterlagen gespart werden könnten.
6. Es ist anzunehmen, dass die notwendigen Ressourcen nahezu identisch ausfallen.
7. Siehe 2.



**Maral Koohestanian**  
Dezernentin für Smart City, Europa und Ordnung